



in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“

Satzung

- § 1 Name, Rechtsform, Sitzung und Geschäftsjahr der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsmittel
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Vorstand
- § 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 8 Stiftungskuratorium
- § 9 Rechte und Pflichten des Stiftungskuratoriums
- § 10 Satzungsänderungen, Auflösung
- § 11 Trägerwechsel
- § 12 Vermögensanfall
- § 13 Stellung des Finanzamtes

Präambel

Die Bürgerstiftung Schriesheim ist eine gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung von Bürgern und Institutionen für die Menschen in Schriesheim, die vom Schriesheimer Bürger Thomas Rath gegründet wird.

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Stadt stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt mehr Verantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Projekte, die mit dem Stiftungszweck im Einklang stehen, zu fördern und/oder zu entwickeln. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

<<<Trotz der Beschränkung auf die männliche Form in der Satzung ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form mit umfasst.>>>

§ 1 Name, Rechtsform, Sitzung und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Schriesheim“.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten (Träger).
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Stadt Schriesheim zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern, zu entwickeln und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung von
 - Bildung und Erziehung
 - Jugend- sowie Altenhilfe und Pflege
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege
 - Umwelt-, Naturschutz- und Landschaftspflege
 - demokratischem Staatswesen
 - Völkerverständigung
 - Gesundheit und Sozialem
 - sonstigen mildtätigen Zwecken

in Schriesheim.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung von Körperschaften nach heutiger und zukünftiger Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
 - Förderung der Kooperation zwischen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
 - Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.
 - Schaffung und Unterstützung steuerbegünstigter lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

- (4) Die Zwecke können sowohl durch fördernde als auch operative Projektarbeit verwirklicht werden. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Schriesheim gemäß der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gehören.
- (7) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Vermögen, Grundstücke sowie Anlagen erwerben sowie verwalten.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) beträgt 25.000,00 Euro.

Das gestiftete Treuhandvermögen ist getrennt von dem anderen Vermögen der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“ als Treuhänderin zu verwalten.

- (2) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftungen können mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes in Form von Bar- und/oder Sachwerten erfolgen.
- (3) Zuwendungen in Form von Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Zwecken.
- (4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig; zum Beispiel können zugestiftete Sachwerte vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden, sofern der Wille des Zuwendenden dies nicht ausdrücklich verbietet. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können in eine Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden. Etwas anfallende Verluste mindern diese Rücklage.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil der Überschüsse einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen, von denen einer durch den Stifter bestimmt wird. Jeder weitere Vorstand wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums abberufen werden.
- (3) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“ einen Stiftungsvorstand.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt, richtet sich dessen Geschäftsführung nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien und ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“ nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb eines Jahres, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren oder in einer virtuellen Versammlung gefasst werden.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium mindestens einmal jährlich über geförderte Maßnahmen und Projekte.

§ 8 Stiftungskuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Das erste Kuratorium wird durch den Stifter bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, so führen die verbleibenden Mitglieder unverzüglich eine Ersatzwahl mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums durch (Kooptation).
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit nicht der Vorsitzende des Kuratoriums in Ausnahmefällen etwas anderes anordnet.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann nur aus einem wichtigen Grund durch die Mehrheit des Kuratoriums und nach Anhörung des Vorstands abberufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung der Jahresrechnung, die von der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“ erstellt wird.
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren oder in einer virtuellen Versammlung gefasst werden.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann das Kuratorium jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu dessen Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“ und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Diese fassen den Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Beteiligten, d.h. Vorstandsmitglieder der Stiftergemeinschaft sowie Kuratoriumsmitglieder, anwesend sind.

§ 11 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als rechtsfähige Stiftung beschließen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Mannheim,

Thomas Rath